



Gesundheits-, Sozial- & Integrationsdirektion
Gesundheitsamt
Abt. Leistungsverträge & Finanzierungsmodelle

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

Dominik Hadorn
+41 31 633 79 86
dominik.hadorn@be.ch

GSI-GA, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

Einschreiben
Empfänger gemäss Adressatenliste

Unsere Referenz: 2025.GSI.2252 / 2585626

15. Januar 2026

Verfügung betreffend provisorischer Taxpunktwert für die Abrechnung nach TARDOC und ambulante Pauschalen ab dem 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Sachverhalt

Am 1. Januar 2026 wurde die bisherige Tarifstruktur TARMED für ambulante ärztliche Leistungen durch ein neues gesamthaftes Tarifsystem ersetzt, das sich aus TARDOC und den ambulanten Pauschalen zusammensetzt. Damit die Tarifpartner, welche bis anhin über keine rechtskräftigen Tarife für die ambulante ärztliche Behandlung ab dem 1. Januar 2026 verfügen, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit dieser Verfügung provisorische Tarife festgelegt, welche bis zum Vorliegen von definitiven Tarifen angewendet werden. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungssuchen. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten. Der Bundesrat liess verlauten, dass die Einführung eines neuen Tarifsystems kostenneutral zu erfolgen hat. Er empfiehlt den Tarifpartnern und Kantonen, die kantonalen Taxpunktwerthe im Jahr 2026 auf dem Stand von 2025 zu belassen. Das neue Tarifsystem wird jährlich überprüft und kann durch die kontinuierliche Weiterentwicklung auf unerwartete oder unerwünschte Auswirkungen reagieren.

Das Gesundheitsamt hat die Tarifpartner mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2026 gültigen provisorischen ambulanten Taxpunktwerthen TARDOC / ambulante Pauschalen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Mehrere Tarifpartner haben Stellung genommen und Anträge eingereicht. Auf deren Ausführungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Begründung (Ziffer 2) eingegangen.

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

2 Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen häufig. Der Kanton ist damit auch ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) befugt, die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Diese Verwaltungsverfahren werden mit einer Tarifgenehmigung oder -festsetzung des Regierungsrates enden.³

Zuständig für diese vorsorgliche Massnahme nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich, ist Aufgabe des Gesundheitsamtes.⁴ Daher ist das Gesundheitsamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Gesundheitsamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2026 als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der erbrachten medizinischen Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen in erster Linie die Liquidität der Leistungserbringer und in zweiter Linie eine Minimierung von allfälligen Rückabwicklungen sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus.⁶ Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁷ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁸ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Als Zweck der vorsorglichen Massnahme erachtet das Gesundheitsamt die Sicherstellung einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der erbrachten Leistungen. Die Liquidität der Leistungserbringer soll sichergestellt und Rückabwicklungen sollen möglichst vermieden werden. Dazu setzt das Gesundheitsamt jeweils den verhandelten Tarif zwischen Versicherer und Leistungserbringer als provisorischen Tarif fest. Ist kein Vertragsabschluss bekannt, so orientiert sich das Gesundheitsamt an bestehenden Vertragsabschlüssen des gleichen Leistungserbringens mit anderen Versicherern oder an den (provisorischen) Tarifen des Vorjahres. Erst im Rahmen der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren der definitiven Tarife ist eine Orientierung an effizienten und günstigen Tarifen vorzunehmen.

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 9 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ DAUM/RECHSTEINER in Kommentar zum bermischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 27 N 6

⁷ DAUM/RECHSTEINER in Kommentar zum bermischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 27 N 48

⁸ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

Verfügen die Tarifpartner über laufende, genehmigte Verträge oder rechtskräftig festgesetzte Tarife⁹ für das Jahr 2026, setzt das Gesundheitsamt keinen provisorischen Tarif fest.

2.4 Anhörung der Tarifparteien

Das Gesundheitsamt hat die Tarifpartner mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 zu den von ihm vorgeschlagenen provisorischen, ambulanten Taxpunktwerte TARDOC / ambulante Pauschalen ab dem 1. Januar 2026 angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG). Die Mehrheit der Tarifpartner waren mit den vorgeschlagenen Taxpunktwerten einverstanden.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 teilte die tarifsuisse ag mit, dass sie infolge einer Umfirmierung nun als santéservices ag auftrete. Sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen tarifsuisse ag würden unverändert fortbestehen und durch santéservices ag wahrgenommen werden. Mit den in der Anhörung vorgeschlagenen provisorischen Taxpunktwerten erklärten sie sich einverstanden, soweit eine Festsetzung eines Arbeitstarifs erforderlich sei.

Bereits am 30. Oktober 2025 reichte die Hirslanden AG ein Gesuch um Anordnung eines provisorischen Tarifs für die neue ambulante Tarifstruktur ein. Hirslanden beantragte einen provisorischen Tarif für die Hirslanden Klinik Bern AG mit den Standorten Klinik Beau-Site, Salem-Spital und Klinik Permanence und für die Hirslanden Klinik Linde AG sowie für die ambulanten Einheiten Hirslanden OPERA Bern AG und die Medical Center Wankdorf AG in der Höhe von CHF 1.13, eventuell in der Höhe von CHF 0.91. Für die Hirslanden Klinik Bern AG sowie die Hirslanden Klinik Linde AG gelte seit dem 1. Januar 2025 ein provisorischer Taxpunktwert TARMED von CHF 0.91. Die beiden ambulanten Einheiten hätten nach dem Tarif der niedergelassenen Ärzte im Kanton Bern mit einem Taxpunktwert TARMED von CHF 0.86 abgerechnet.

Dem Gesundheitsamt liegen TARMED-Verträge der Hirslanden Bern AG sowie der Hirslanden Klinik Linde AG vor, welche per 31. Dezember 2024 gekündigt wurden. Da kein Vertragsabschluss ab dem 1. Januar 2025 vorlag, war es notwendig, einen provisorischen Tarif festzusetzen. Das Gesundheitsamt hat sich dabei am damals höchsten bekannten Vertragsabschluss von CHF 0.91 orientiert. Vertragsabschlüsse der erwähnten ambulanten Einheiten der Hirslanden AG sind dem Gesundheitsamt nicht bekannt und sie waren von der vorsorglichen Massnahme auch nicht betroffen. Generell ist die Vertragssituation im ambulanten ärztlichen Bereich für das Gesundheitsamt unübersichtlich, da Beitritte zu bestehenden Verbandsverträgen nicht gemeldet werden müssen, sondern Sache der Tarifpartner sind. Die beiden ambulanten Einheiten der Hirslanden AG haben sich bislang offensichtlich am Taxpunktwert der niedergelassenen Ärzte im Kanton Bern von CHF 0.86 orientiert. Aus der Sicht des Gesundheitsamts ist nicht ersichtlich, weshalb das nicht auch für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 gelten sollte, zumal die Empfehlung des Bundesrates lautet, dass für die kostenneutrale Einführung der ambulanten Tarifstruktur die Tarife 2026 auf dem Niveau der Tarife 2025 gehalten werden sollen. Dem Gesundheitsamt liegen zudem keine Vertragsabschlüsse der Hirslanden Kliniken oder der ambulanten Einheiten vor, welche ein anderes Ergebnis nahelegen würden.

Mit E-Mail vom 23. Dezember 2025 teilte die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (nachfolgend HSK) mit, dass sie grundsätzlich keine Ergänzungen oder Abweichungen zu den in die Anhörung gebrachten provisorischen Taxpunktwerte einzubringen habe. Die Vertragssituation zwischen der HSK und den durch den ehemaligen Verband diespitäler.be vertretenen Spitälern sowie der Insel Gruppe AG universitär sei weiterhin ungeklärt. Die HSK gehe davon aus, dass die laufenden Verträge mit der Einführung der neuen ambulanten Tarifstruktur hinfällig und als vorsorgliche Massnahme ab dem 1. Januar 2026 provisorische Taxpunktwerte festzusetzen seien, welche denjenigen des Vorjahres entsprechen.

⁹ Rechtskräftig festgesetzte unbefristete Tarife werden mit genehmigten Tarifen gleichgesetzt.

Mit E-Mail vom 7. Januar 2026 reichte der Berner Spitalverband für die ehemaligen Mitglieder des Verbands diespitaler.be eine Stellungnahme ein. Die Verhandlungen hätten noch nicht abgeschlossen werden können. Mit der HSK würde ein gültiger Vertrag mit einem Taxpunktewert von CHF 0.92 ab dem 1. Januar 2026 bestehen. Die HSK sei jedoch der Meinung, dass der Vertrag nicht mehr gültig sei. Zur Klärung der Gültigkeit dieses Vertrags sei eine juristische Auseinandersetzung unausweichlich. Unter der Berücksichtigung der laufenden Vertragsverhandlungen sei die Notwendigkeit eines provisorischen Tarifs gegeben, welcher mindestens CHF 0.91 betragen solle.

Die HSK als auch der Berner Spitalverband beantragen für die ehemaligen Mitglieder des Verbands diespitaler.be somit einen provisorischen Taxpunktewert in der Höhe von CHF 0.91. Das Gesundheitsamt folgt diesen Anträgen.

Dem Gesundheitsamt ist nicht abschliessend bekannt, welche Leistungserbringer einen provisorischen Taxpunktewert benötigen. Zwischen der Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) und den drei Einkaufsgemeinschaften der Krankenversicherern hat das Gesundheitsamt bereits am 9. Dezember 2025 einen provisorischen Taxpunktewert in der Höhe von CHF 0.86 verfügt. Die Anhörung zur vorliegenden Verfügung wurde deshalb grundsätzlich an diejenigen weiteren Tarifpartner adressiert, welche dem Gesundheitsamt aus den bisherigen TARMED-Verträgen bekannt sind. Es kann jedoch weitere Leistungserbringer geben, welche ambulante ärztliche Leistungen erbringen, zu deren Abrechnung sie (noch) keine eigenen Tarifverträge abgeschlossen haben oder zu deren Abrechnung sie noch keinen bereits genehmigten Tarifverträgen beigetreten sind. Vertragsbeitritte wie auch -austritte müssen dem Kanton nicht gemeldet werden, so dass dem Gesundheitsamt nicht alle Leistungserbringer bekannt sind, welche möglicherweise einen provisorischen Taxpunktewert ab dem 1. Januar 2026 benötigen. Zudem galt im Kanton Bern über Jahre hinweg für sämtliche ambulanten ärztlichen Leistungen ein einheitlicher Taxpunktewert von CHF 0.86. Es ist deshalb grundsätzlich nicht auszuschliessen, dass es Leistungserbringer gibt, welche weder eigene Tarifverträge abgeschlossen haben noch bestehenden Verträgen beigetreten sind, ihre Leistungen aber trotzdem abrechnen konnten, da die Tarifhöhe unbestritten war.

Damit die dem Gesundheitsamt nicht namentlich bekannten Leistungserbringer ihre Leistungen auch ab dem 1. Januar 2026 weiterhin – zumindest vorläufig – abrechnen können, ist die Festsetzung eines provisorischen Taxpunktewerts notwendig. Das Gesundheitsamt setzt für die im folgenden Dispositiv nicht namentlich genannten Leistungserbringer unter Punkt 3.6 einen provisorischen Taxpunktewert in der Höhe von CHF 0.86 fest.

3 Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird verfügt:

1. Die Anträge der Hirslanden AG vom 30. Oktober 2025 betreffend die Höhe des festzulegenden provisorischen Taxpunktewerts für ihre beiden ambulanten Einheiten (Hirslanden OPERA Bern AG, Medical Center Wankdorf AG) werden abgewiesen.
2. Die Eventualanträge der Hirslanden AG vom 30. Oktober 2025 betreffend Festsetzung eines provisorischen Taxpunktewerts in der Höhe von CHF 0.91 für die Hirslanden Bern AG und die Hirslanden Klinik Linde AG werden gutgeheissen.

3. Ab dem 1. Januar 2026 werden für jene Tarifpartner, welche bis anhin über keine rechtskräftigen Tarife für das Jahr 2026 verfügen, folgende provisorische Taxpunktwerte für die **ambulante ärztliche Behandlung** gemäss TARDOC und ambulante Pauschalen im Rahmen der obligatorischen Krankenflegeversicherung nach KVG festgelegt:
 - 3.1. zwischen der **Insel Gruppe AG, Universitätsspital**
und
santéservices ag (vormals tarifsuisse ag),
Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie
CSS Kranken-Versicherung AG
beträgt der provisorische Taxpunktwert **CHF 0.92**
 - 3.2. zwischen der **Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitäler, Réseau de l'Arc SA, Standort St-Imier, Spital Emmental AG, Spitäler fmi AG, Spital STS AG, Spitalzentrum Biel AG, SRO AG, Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Berner Reha Zentrum Insel Gruppe AG, Berner Klinik Montana, Rehaklinik Tschugg AG, Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (Soteria)**
und
santéservices ag (vormals tarifsuisse ag),
Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie
CSS Kranken-Versicherung AG
beträgt der provisorische Taxpunktwert **CHF 0.91**
 - 3.3. zwischen der **Hirslanden Bern AG, Hirslanden Klinik Linde AG**
und
santéservices ag (vormals tarifsuisse ag),
Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie
CSS Kranken-Versicherung AG
beträgt der provisorische Taxpunktwert **CHF 0.91**
 - 3.4. zwischen der **Lindenhofgruppe AG**
und
santéservices ag (vormals tarifsuisse ag) sowie
Einkaufsgemeinschaft HSK AG
beträgt der provisorische Taxpunktwert **CHF 0.86**
 - 3.5. zwischen der **Stiftung Diaconis Bern, Klinik Hohmad AG, Klinik Schönberg AG, Klinik SGM Langenthal, Privatklinik Meiringen AG, Privatklinik Wyss AG, Rehaklinik Eden, Rehaklinik Hasliberg AG, Siloah AG, Swiss Medical Network Standort: Privatklinik Siloah,**

Klinik Selhofen,
Klinik Südhang,
Klinik Wysshölzli,
und
santéservices ag (vormals tarifuisse ag),
Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie
CSS Kranken-Versicherung AG
beträgt der provisorische Taxpunktwert **CHF 0.86**

- 3.6. zwischen den in diesem **Dispositiv nicht namentlich aufgeführte Leistungserbringern** und
santéservices ag (vormals tarifuisse ag),
Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie
CSS Kranken-Versicherung AG
beträgt der provisorische Taxpunktwert **CHF 0.86**
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Verfügung wird den Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt



Philipp Banz
Amtsvorsteher

Beilage
– Adressatenliste

Institution	Adresszusatz	Strasse1	Strasse2	PLZ	Ort
Berner Spitalverband		Nordring 4		3013	Bern
CSS Kranken-Versicherungen AG	Hauptsitz	Tribschenstrasse 21	Postfach 2568	6002	Luzern
Einkaufsgemeinschaft HSK AG		Postfach		8081	Zürich
Hirslanden Bern AG	p.A. Hirslanden AG	Corporate Office	Boulevard Lilienthal 2	8152	Glattpark
Hirslanden Klinik Linde AG	p.A. Hirslanden AG	Corporate Office	Boulevard Lilienthal 2	8152	Glattpark
Insel Gruppe AG	Dir. Management Services, Ertragsmanagement	Effingerstrasse 77		3010	Bern
Klinik Selhofen		Emmentalstrasse 8	Postfach 1300	3401	Burgdorf
Klinik Südhang		Südhang 1		3038	Kirchlindach
Klinik Wysshölzli		Waldrandweg 19		3360	Herzogenbuchsee
Lindenhofgruppe AG		Muristrasse 12	Postfach	3001	Bern
Rehaklinik Tschugg AG		Bethesda 6		3233	Tschugg
Swiss Medical Network	Standort Privatklinik Siloah	Worbstrasse 316		3073	Gümligen
santéservices ag		Römerstrasse 20		4502	Solothurn
ASBO		Allmendstrasse 10		3600	Thun
Forensisch Psychiatr. Dienst FPD		Hochschulstrasse 4		3012	Bern
KODA		Belpstrasse 47		3000	Bern
Privatklinik Plast. Chirurgie		Bahnhofstrasse 39		2502	Biel/Bienne
Stiftung Contact		Zieglerstrasse 30		3007	Bern
Stiftung Contact		Bahnhofstrasse 32		4900	Langenthal
Suprax		Kontrollstrasse 28		2503	Biel/Bienne